

Anlage B

Landratsamt Erding

Gebührensatzung

zur Satzung für die Einrichtung und den Betrieb
eines Bauernmarktes (Wochenmarkt) auf dem Gelände
des Freilichtmuseums des Landkreises Erding

Vom

Der Landkreis Erding erläßt nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes-KAG (BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.1989, GVBl. S. 361) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern folgende

Marktgebührensatzung

§ 1

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des Verkaufsplatzes.

§ 2

Die Gebühr wird mit der Zuweisung des Verkaufsplatzes fällig; wird der Platz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 3

Die Gebühr beträgt je Markttag für jeden angefangenen laufenden Meter (Frontmeter) des zugewiesenen Platzes fünf Deutsche Mark. Die Einhebung der Platzgebühren erfolgt durch den Beauftragten der Kreiskasse Erding gegen Einzahlungsnachweis.

§ 4

Beruhet im Falle des § 7 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 der Marktsatzung die Verletzung von Vorschriften auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers des Standplatzes, so werden die angefallenen Marktgebühren nicht zurückerstattet.

§ 5

Eine Gebührenerstattung unterbleibt bei anderweitiger Vergabe des Verkaufsplatzes gemäß § 4 Abs. 8 der Marktsatzung.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erding,
Landratsamt

Xaver Bauer
Landrat